

# Informationsveranstaltungen Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

10

April 2009



Klärung von Fragen und Informationsbedarfen  
der Stadtumbau West-Projekte in NRW

[Ergänzung zum Protokoll | Power-Point-Folien MBV]



---

## Informationsveranstaltungen Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Klärung von Fragen und Informationsbedarfen  
der Stadtumbau West-Projekte in NRW

| Veranstaltungen der Innovationsagentur Stadtumbau NRW |

Powerpointpräsentation  
Sabine Nakelski  
Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

### Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Frank Schulz  
Dipl.-Ing. David R. Froessler

Innovationsagentur Stadtumbau NRW  
Talstraße 22-24  
D - 40217 Düsseldorf

Fon: +49 211 5 444 866  
Fax: +49 211 5 444 865

eMail: [info@StadtumbauNRW.de](mailto:info@StadtumbauNRW.de)

Düsseldorf | April 2009

---

# Präsentation

Ministerium für  
Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Sabine Nakelski, Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 27. Januar 2009

Ministerium für  
Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



### AUSZÜGE AUS DEM BauGB

Zweites Kapitel

Besonderes Städtebaurecht

§§ 136 – 164 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

§§ 171 a – 171 d Stadtumbau

§ 171e Soziale Stadt



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB § 136 Städtebauliche Sanierungsmaßnahme

Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind **Maßnahmen**, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird.

D.H. : **Öffentliche** und **private** Maßnahmen

Sanierungsmaßnahmen sollen dazu beitragen

- die bauliche Struktur zu verbessern
- die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zu unterstützen
- dass die Siedlungsstruktur gesunden Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Bevölkerungsentwicklung entspricht
- dass Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB § 137 Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen

Die Sanierung soll mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen **angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten** werden.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB § 140 Vorbereitung

Die **Vorbereitung der Sanierung** ist **Aufgabe der Gemeinde**; sie umfasst

1. die **vorbereitenden Untersuchungen**
2. die **förmliche Festlegung** des Sanierungsgebiets
3. die Bestimmung der **Ziele** und **Zwecke** der Sanierung
4. die **städtebauliche Planung**; hierzu gehört auch die Bauleitplanung oder eine Rahmenplanung, soweit sie für die Sanierung erforderlich ist
5. die **Erörterung** der beabsichtigten Sanierung, die **Erarbeitung** und **Fortschreibung** des **Sozialplans**
6. **einzelne Ordnungs- und Baumaßnahmen**, die vor einer förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets durchgeführt werden.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB § 146 Durchführung

- (1) Die Durchführung umfasst die **Ordnungsmaßnahmen** und die **Baumaßnahmen** innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets, die nach den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlich sind.
- (2) Auf Grundstücken, die den in § 26 Nr. 2 bezeichneten Zwecken dienen, und auf den in § 26 Nr. 3 bezeichneten Grundstücken dürfen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen einzelne Ordnungs- und Baumaßnahmen nur mit Zustimmung des Bedarfsträgers durchgeführt werden. Der Bedarfsträger soll seine Zustimmung erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung seiner Aufgaben ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen besteht.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB § 147 Ordnungsmaßnahmen

Die **Durchführung der Ordnungsmaßnahmen** ist **Aufgabe der Gemeinde**; hierzu gehören

1. die **Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken**,
2. der **Umzug** von Bewohnern und Betrieben,
3. die **Freilegung** von Grundstücken,
4. die **Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen** sowie
5. **sonstige Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Baumaßnahmen durchgeführt werden können**.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB § 148 Baumaßnahmen

- (1) Die **Durchführung von Baumaßnahmen bleibt den Eigentümern überlassen**, soweit die **zügige und zweckmäßige Durchführung** durch sie gewährleistet ist; der **Gemeinde obliegt jedoch**
1. **für die Errichtung und Änderung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zu sorgen und**
  2. die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen, soweit sie selbst Eigentümerin ist oder nicht gewährleistet ist, dass diese vom einzelnen Eigentümer zügig und zweckmäßig durchgeführt werden. Ersatzbauten, Ersatzanlagen und durch **die Sanierung bedingte Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen können außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets liegen**.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB § 148 Baumaßnahmen

(2) Zu den Baumaßnahmen gehören

1. die **Modernisierung** und **Instandsetzung**,
2. die **Neubebauung** und die **Ersatzbauten**,
3. die **Errichtung** und **Änderung** von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen  
sowie
5. die **Verlagerung** oder **Änderung** von **Betrieben**.

Als Baumaßnahmen gelten auch Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3, soweit sie auf den Grundstücken durchgeführt werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB § 149 Kosten- und Finanzierungsübersicht

- (1) Die Gemeinde hat nach dem Stand der Planung eine **Kosten- und Finanzierungsübersicht** aufzustellen. Die Übersicht ist mit den Kosten- und Finanzierungsvorstellungen anderer Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Sanierung berührt wird, abzustimmen und der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.
- (2) In der Kostenübersicht hat die Gemeinde die **Kosten der Gesamtmaßnahme darzustellen**, die ihr voraussichtlich entstehen. Die Kosten anderer Träger öffentlicher Belange für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung sollen nachrichtlich angegeben werden.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB

### § 149 Kosten- und Finanzierungsübersicht

- (3) In der Finanzierungsübersicht hat die Gemeinde ihre Vorstellungen über die **Deckung der Kosten der Gesamtmaßnahme** darzulegen. Finanzierungs- und Förderungsmittel auf anderer gesetzlicher Grundlage sowie die Finanzierungsvorstellungen anderer Träger öffentlicher Belange sollen nachrichtlich angegeben werden.
- (4) Die Kosten- und Finanzierungsübersicht kann mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung der Gemeinde beschränkt werden. Das Erfordernis, die städtebauliche Sanierungsmaßnahme innerhalb eines absehbaren Zeitraums durchzuführen, bleibt unberührt.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB

### § 159 Erfüllung der Aufgaben als Sanierungsträger

- (1) Der Sanierungsträger erfüllt die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde als deren Treuhänder oder im eigenen Namen für eigene Rechnung. Die ihm von der Gemeinde übertragene Aufgabe nach § 157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfüllt er im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinde als deren Treuhänder. Der Sanierungsträger hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde und der Sanierungsträger legen mindestens die Aufgaben, die Rechtsstellung, in der sie der Sanierungsträger zu erfüllen hat, eine von der Gemeinde hierfür zu entrichtende angemessene Vergütung und die Befugnis der Gemeinde zur Erteilung von Weisungen durch schriftlichen Vertrag fest. Der Vertrag bedarf nicht der Form des § 311b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Er kann von jeder Seite nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB § 164a Einsatz von Städtebauförderungsmitteln

- (1) Zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme als Einheit (**Gesamtmaßnahme**) werden Finanzierungs- und Förderungsmittel (**Städtebauförderungsmittel**) eingesetzt. Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung, deren **Finanzierung oder Förderung auf anderer gesetzlicher Grundlage** beruht, sollen die in den jeweiligen Haushaltsgesetzen zur Verfügung gestellten Finanzierungs- oder Förderungsmittel so eingesetzt werden, dass die Maßnahmen im Rahmen der Sanierung durchgeführt werden können.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB § 164a Einsatz von Städtebauförderungsmitteln

- (2) Städtebauförderungsmittel können eingesetzt werden für
1. die **Vorbereitung** von Sanierungsmaßnahmen (§ 140),
  2. die **Durchführung von Ordnungsmaßnahmen** nach § 147 einschließlich Entschädigungen, soweit durch sie kein bleibender Gegenwert erlangt wird; zu den Kosten der Ordnungsmaßnahmen gehören nicht die persönlichen oder sachlichen Kosten der Gemeindeverwaltung,
  3. die **Durchführung von Baumaßnahmen** nach § 148,
  4. die **Gewährung** einer angemessenen **Vergütung von beauftragten Dritten**,
  5. die **Verwirklichung des Sozialplans** nach § 180 sowie die **Gewährung eines Härteausgleichs** nach § 181.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB § 164a Einsatz von Städtebauförderungsmitteln

- (3) Städtebauförderungsmittel können **für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen** im Sinne des § 177 eingesetzt werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt dies **auch** für entsprechende Maßnahmen, **zu deren Durchführung sich der Eigentümer gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat**, sowie für darüber hinausgehende Maßnahmen, die der **Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes** dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll.



Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die Kosten selbst zu tragen, oder wenn er Instandsetzungen unterlassen hat und nicht nachweisen kann, dass ihre Vornahme wirtschaftlich unvermeidbar oder ihm nicht zuzumuten war. **Die Gemeinde kann mit dem Eigentümer den Kostenerstattungsbetrag unter Verzicht auf eine Berechnung im Einzelfall als Pauschale in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes der Modernisierungs- oder Instandsetzungskosten vereinbaren.**

- (5) Der vom Eigentümer zu tragende Kostenanteil wird nach der Durchführung der Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Erträge ermittelt, die für die modernisierte oder instand gesetzte bauliche Anlage bei ordentlicher Bewirtschaftung nachhaltig erzielt werden können; dabei sind die mit einem **Bebauungsplan**, einem **Sozialplan**, einer **städtebaulichen Sanierungsmaßnahme** oder einer **sonstigen städtebaulichen Maßnahme** verfolgten Ziele und Zwecke zu berücksichtigen.



## AUSZÜGE AUS DEM BauGB. § 171e Maßnahmen der Sozialen Stadt

- (1) Städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt in Stadt- und Ortsteilen, deren **einheitliche und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen**, können auch anstelle von oder ergänzend zu sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetzbuch nach den Vorschriften dieses Teils durchgeführt werden.
- (2) Städtebauliche Maßnahmen der Sozialen Stadt sind **Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von** durch soziale Missstände **benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets**, in denen ein **besonderer Entwicklungsbedarf** besteht. Soziale Missstände liegen insbesondere vor, wenn ein Gebiet auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt ist.



## Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008



## ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

### 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- (3) Bei der Programmaufstellung hat für das Land die **Förderung von integrativen Gesamtmaßnahmen** vorrangige Bedeutung, bei denen sich die Gemeinden auf die Handlungsräume der Regionen mit interkommunalen Strategien, der Innenstädte und Ortsteilzentren mit Leerstandsproblemen einschließlich der Neunutzung innenstadtnaher Brachflächen sowie der Stadtteile mit sozialen und strukturellen Problemen konzentrieren. Dem prüffähigen Förderantrag ist ein **Kosten-Maßnahme-Finanzierungsplan** beizufügen; sobald diesem von der Bezirksregierung ( in Abstimmung mit MBV) zugestimmt wurde, kann eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot für die Gesamtmaßnahme erteilt werden; d.h. für die darin enthaltenen Teilmaßnahmen bedarf es dann keiner weiteren Einzelausnahmen vom Verbot der Refi. Laufende Stadterneuerungsgebiete erhalten diesen Status der grundsätzlichen Zustimmung durch eine Art Statusbericht ( Vordrucke in Arbeit)



## ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

### 2. Zuwendungsgegenstand

- (1) Zuwendungsgegenstand ist die städtebauliche Entwicklung oder Erneuerung eines **Gebietes**, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig ist (**Gesamtmaßnahme**). Neben den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 142 BauGB) sind Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien die städtebaulichen Entwicklungsbereiche (§ 165 BauGB), Gebiete der sozialen Stadt (§ 171 e BauGB), Gebiete des Stadtumbau West (§ 171 b BauGB), Erhaltungsgebiete (§ 172 BauGB) und Gebiete zur Innenentwicklung auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (§ 171 b Abs. 2 BauGB). Bei erheblichen Veränderungen innerhalb der Gesamtmaßnahme sind entsprechende Änderungsbescheide zu erlassen.



## ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

### 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- (4) Für die Förderung können Ausgaben nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung nicht möglich ist (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip). Zu den nicht anderweitig gedeckten Ausgaben (dauerhaft unrentierliche Ausgaben) haben sich die Zuwendungsempfänger in der Höhe des im Programm bestimmten Eigenanteils zu beteiligen. Der Durchführungszeitraum ist nach dem Zügigkeitsgebot des BauGB zu planen.

Diese grundsätzliche Subsidiarität der Stadterneuerungsmittel schließt nicht aus, dass im Einzelfall unter Abwägung inhaltlicher Aspekte, wie z.B.

- -der Bedeutung der Teilmaßnahme für die Gesamtmaßnahme,
  - -der Relation des Mittelbedarfs zu den Gesamtkosten oder auch
  - -der Verwaltungsökonomie ( z.B. bei nur teilweise Finanzierungszugang durch andere Fachprogramme)
  - abweichende Einzelfallentscheidungen zu Teilmaßnahmen getroffen werden können.
  - Hierbei kann es sich - je nach Sachlage- sowohl um eine Spitzenfinanzierung durch Städtebauförderung handeln oder auch um eine komplette Anerkennung dieser Kosten.
  - Die Entscheidung über den Einzelfall trifft die Bezirksregierung im Rahmen der Anerkennung der Kosten.
- **Zu beachten sind in jedem Fall die besonderen Bestimmungen, die beim Einsatz von EFRE-Mitteln zu beachten sind ( z.B. Unbedingtes Ausschluss von EFRE-Finanzierung bei Maßnahmen, die im ESF gefördert werden können oder jeglicher Ausschluss von Wohnungsbaumaßnahmen)**

21

Sabine Nekelski, MBV NRW Essen, 4. Dezember 2008



## ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

### 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Maßnahme ist konzeptionell und planerisch ausreichend vorzubereiten. Dazu sind vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele zu bestimmen, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, zu erheben, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festzustellen, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchzuführen und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abzuschätzen (qualifizierte Vorbereitung, vorbereitende Untersuchungen).

22

Sabine Nekelski, MBV NRW Essen, 4. Dezember 2008



## ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

### 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- (2) Die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes ist – ungeachtet der planungsrechtlichen Erfordernisse im Einzelfall – in einem **Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept** darzustellen. Bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes ist auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität zu achten (öffentliche Leitfunktion). Auch sind dabei die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung zu berücksichtigen sowie Vorschläge zur Einsparung von Energie und zur Reduzierung von Treibhausgasen vorzulegen. Die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes stellt sicher, dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbstständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen).



## ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

### 5.2 Finanzierungsart

- (1) Die Zuwendung wird für Investitionen in Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. **Der Regelfördersatz beträgt 60 v. H.** und wird mit Zu- und Abschlägen von **je 10 v. H.** zum Strukturausgleich für die **Arbeitslosigkeit** und für die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Gemeinden verbunden. Auf den Fördersatzerlass wird verwiesen.



## ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

### 5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

(2) Von der Förderung bleiben insbesondere **ausgeschlossen**:

- (a) Die Personal- und Sachausgaben der Gemeinden/GV.
- (g) Die Ausgaben der Unterhaltung und des Betriebs von Anlagen und Einrichtungen.
- (h) Die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Auslagenbefreiung).

- a) auch: Gesellschaften im Wirtschaftsverbund Stadt, bei mehr als 50%igem Eigentum der Kommune
- f) Ggfs. Anschubfinanzierung „Initiative ergreifen“
- g) Grundstückswerte



## ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

### 6. Zweckgebundene Einnahmen

(2) Keine zweckgebundenen Einnahmen sind:

- (b) die Miet- und Pachteinnahmen aus gewerblicher Nutzung einer kommunalen Gemeinbedarfseinrichtung, die mit Städtebauförderungsmitteln errichtet wurde. Die Nettokaltmiete/Nettopacht ist mit einem Abzug einer 20 %igen Bewirtschaftungspauschale für Verwaltungskosten, Instandhaltungsaufwand und Mietausfallwagnis für einen Zeitraum von 10 Jahren von den Gesamtausgaben der Maßnahme abzusetzen. Sie reduziert insoweit die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss.

Achtung: EFRE-Förderung erfordert ggfs. DCF-Berechnungsmethode bei Einnahme schaffender Infrastruktur



- (c) zweckgebundene Geldspenden. Sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit ein **Eigenanteil von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der (Gesamt-)Maßnahme** nachgewiesen wird.

Bei Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, wird zugelassen, dass die Mittel, die der geförderte Eigentümer aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden. In diesen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass anderenfalls die Investition unterbleiben würde. Der von der Gemeinde selbst aufzubringende Eigenanteil muss auch dabei mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zuwendungen von den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr an die Gemeinde bleiben bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. in der Maßnahme verbleibt.



## ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

### 7. Abgrenzung zu anderen Förderbereichen

- (1) Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung und Erneuerung sind Maßnahmen grundsätzlich von anderen öffentlichen Stellen (auch Gesellschaften i. S. von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz) zu tragen oder zu fördern, die hierzu auf anderer rechtlicher Grundlage verpflichtet sind oder das ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise tun.

Unbeschadet hiervon können Städtebauförderungsmittel zur **Vor- und Zwischenfinanzierung von Maßnahmen anderer Finanzierungsträger** innerhalb der Gesamtmaßnahme zeitlich befristet verwendet werden.

Voraussetzung ist, dass die Erstattung vereinbart wurde, notwendige Ausnahmen (vorzeitiger Maßnahmebeginn) zugelassen sind und die Erstattungszahlung innerhalb des Durchführungszeitraumes vom Begünstigten geleistet wird.



## ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

### 7. Abgrenzung zu anderen Förderbereichen

- (2) Besteht an der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 ein erhebliches städtebauliches Interesse und sind bedeutende städtebaulich bedingte **Mehraufwendungen** zu erwarten, können hierfür **ergänzend Städtebauförderungsmittel** eingesetzt werden.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG

### 9. Ausgaben der Vorbereitung

- (1) Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen können folgende Maßnahmen gefördert werden:
- (a) Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes;
  - (b) Konkretisierung der Ziele und Zwecke der Sanierung als **Sanierungskonzepte**;
  - (c) Städtebauliche Planung in der Form der **Rahmenplanung, Wettbewerbe und sonstige Gutachten** (beispielsweise Verkehrswertgutachten, Gutachten zur Gefahrenforschung);
  - (d) **Beteiligung der Betroffenen** und der öffentlichen Aufgabenträger **einschließlich Öffentlichkeitsarbeit**;



- (e) Erarbeitung und Fortschreibung des **Sozialplans**;
- (f) **Zeit- und Maßnahmepläne sowie Aufstellung und Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht**;
- (g) **Leistungen von Sanierungsträgern oder sonstigen Beauftragten**;
- (h) **vorgezogene Ordnungs- und Baumaßnahmen**.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG 9. Ausgaben der Vorbereitung

- (2) Maßnahmen **mit experimentellem Charakter** und entsprechende Modellvorhaben im **regionalen, interkommunalen und lokalen Zusammenhang** können ebenso gefördert werden wie die Beteiligung an Studien und Vorhaben des Bundes in der angewandten Ressortforschung zum experimentellen Wohnungs- und Städtebau.

(Netzwerke!)



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG 10.1 Bodenordnung

- (3) Bei privat nutzbaren Grundstücken, die im Rahmen der Neuordnung des Gebietes nicht-öffentlichen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen und für die ein **Zwischenerwerb** erforderlich ist, ist die Förderung regelmäßig auf die **Ausgaben für die Zwischenfinanzierung von 5 Jahre** zu beschränken.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG 10.2 Umzug von Bewohnern

- (1) **Umzugsausgaben von Bewohnern**, die den Gemeinden durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung – insbesondere Sozialplan (§ 180 BauGB) – entstehen, können gefördert werden. Entsprechendes gilt bei einer vorübergehenden Unterbringung (*Zwischenunterkünfte*).



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG 10.2 Umzug von Bewohnern

- (2) Zuwendungsfähig sind 50 v. H. der Ausgaben für den Umzug von Personen und das Freiziehen von Räumen. Dabei ist ein Höchstbetrag von 500 € für die erste Person und je 100 € für jede weitere Person des Haushalts förderfähig. Zusätzlich können als Höchstbetrag für jeden Raum der aufzugebenden Wohnung 310 € angesetzt werden. Die Verkehrsflächen (Diele) und die Funktionsflächen (Küche, Bad) sind wie die Zimmer mit dem Höchstbetrag von je 310 € zu berücksichtigen.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG 10.3 Freilegung von Grundstücken

- (1) Bei der Freilegung von Grundstücken können die folgenden Maßnahmen gefördert werden:
- (c) Verkehrssicherung und Grundstückszwischennutzung sowie Sicherung betroffener Gebäude.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f entstehen. Im Falle von Absatz 1 Buchstabe c sind die Ausgaben für gemeindliche Grundstücke höchstens bis zu 30 € je qm Grundstücksfläche und/oder Gebäudenutzfläche zuwendungsfähig. Die Ausgaben für Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c sind mit 50 v. H. der Gesamtausgaben des privaten Grundstückseigentümers; höchstens 60 € je qm Grundstücksfläche und/oder Gebäudenutzfläche zuwendungsfähig.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG 10.4 Erschließung

(3) Von der Förderung sind **ausgeschlossen**:

(a) Die Ausgaben für **öffentliche Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen**

(ausgenommen unrentierliche Kosten baurechtlich notwendiger Stellplätze für  
Infrastruktureinrichtungen)

(a) Die Ausgaben für die Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwasser sowie Anlagen zur Beseitigung fester Abfallstoffe. Der Förderausschluss betrifft nicht die Regenwasserkanalisation (Straßenrinnen, Straßensinkkästen, Hauptkanal, Regenwasserklärbecken), deren Investitionen nur zu 50 v. H. über das Beitragsrecht zur Straßenentwässerung zu refinanzieren sind.

37 Sabine Nakelski, MBV NRW (b) Die Ausgaben der Pflege und Unterhaltung der Erschließungsanlagen.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG 10.5 Sonstige Ordnungsmaßnahmen

(3) Von der Förderung sind **ausgeschlossen**:

(a) Die Ausgaben für Entschädigungen aufgrund der **Gebäudewertminderung infolge des Rückbaus von benachbarten Gebäuden.**

(b) Die Ausgaben, die von der Gemeinde nach § 150 BauGB zur **Änderung der öffentlichen Versorgungseinrichtungen** (z. B. Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, Anlagen für Telekommunikationsleistungen, Anlagen der Abwasserwirtschaft) zu entrichten sind. *Es sei denn, sie sind durch den Rückbau leer stehender Gebäude oder Gebäudeteile bedingt und notwendig.*

38 Sabine Nakelski, MBV NRW Essen, 4. Dezember 2008



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG 11.1 Modernisierung und Instandsetzung

- (1) Die Gemeinde kann die **Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude** zur Nutzung für **Wohnen** sowie zur Nutzung für **Dienstleistungen und Gewerbe** durch die Gewährung eines **Zuschusses zur Kostenerstattung** fördern. Sie kann darüber hinaus nach Maßgabe besonderer Richtlinien zur Anwendung von Vergünstigungen die **steuerrechtlich relevanten Aufwendungen** bescheinigen.



Die Förderung der Gemeinde und die Bescheinigung der Gemeinde zu den Steuervergünstigungen erfolgt auf der Grundlage von **§ 177 BauGB**. Voraussetzung für die Förderung der Eigentümer durch die Gemeinden ist, dass mit der baulichen Maßnahme noch nicht begonnen wurde und sich die Eigentümer vorher vertraglich gegenüber den Gemeinden verpflichten (**auch vertraglich**), bestimmte Erneuerungsmaßnahmen durchzuführen bzw. ein Erneuerungsgebot durch die Gemeinden ergangen ist und die Kosten im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und der Nutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sind.

siehe Bescheinigungsrichtlinien; möglich für alle **förmlichen** Satzungsgebiete



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG 11.2 Profilierung und Standortaufwertung

- (1) Zu den Maßnahmen der **Profilierung und der Standortaufwertung** gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden (**Fassadenprogramm**), Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe. Es können insbesondere Maßnahmen der **Fassadenverbesserung**, Maßnahmen zur **Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern** gefördert werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind 50 v.H. der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2; höchstens 60 € je qm umgestalteter Fläche. (D.h. höchstens 60 €/qm sind zuwendungsfähig, d.h. die Zuwendung beträgt max. 30 €/qm)

41 Sabine Nakelaki, MBV NRW Essen, 4. Dezember 2008



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG 11.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

- (1) Die **Errichtung oder Änderung** (Umnutzung) von **Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Gemeinde** oder Dritter anstelle der Gemeinde kann gefördert werden. Bei den Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen handelt es sich um öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen, die die **soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner des Gebietes gewährleisten**.

42 Sabine Nakelaki, MBV NRW Essen, 4. Dezember 2008



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE STÄDTEBAULICHE SANIERUNG UND ENTWICKLUNG 12. Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen

- (1) Es können ***Leistungen an Sanierungsträger und Beauftragte***, Leistungen bildender Künstler sowie Leistungen im Zuge des Abschlusses der Sanierung (z. B. Dokumentation, Gutachten für Ausgleichsbeträge, Vermessungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abrechnung, Evaluation) gefördert werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Gemeinden entstehen.



## FÖRDERENTWICKLUNGEN FÜR DIE ENTWICKLUNG UND STÄRKUNG DER INNENSTÄDTE UND ORTSTEILZENTREN 14. Verfügungsfonds

- (1) ***Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen***, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, ***kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden***. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, ***dass 50 v. H. der Mittel*** von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.



## FÖRDERENTWICKLUNGEN FÜR DIE ENTWICKLUNG UND STÄRKUNG DER INNENSTÄDTE UND ORTSTEILZENTREN.

### 14. Verfügungsfonds

- (2) Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, **der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden.** Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE SOZIALE STADT

### 17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten

- (1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen **Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten** bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind **höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr.** Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE SOZIALE STADT 17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten.

- (3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage ***gemeindlicher Richtlinien*** zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE SOZIALE STADT 18. Stadtteilbüro, Stadtteilmanagement

- (1) Die Einrichtung eines Stadtteilbüros in gemeindlicher oder privater Trägerschaft kann gefördert werden. Zusätzlich kann die Einrichtung des Stadtteilmanagements für die Dauer der Maßnahme gefördert werden, soweit nicht ein Förderausschluss nach Nr. 5.3 Abs. 2 gegeben ist. Daneben kann ein ***stadtteilübergreifendes Stadtteilmanagement zur Vernetzung der Aktivitäten*** gefördert werden.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN STADTUMBAU WEST 20. Vorbereitung (siehe auch Nr. 17.)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen kann die Aufstellung und Fortschreibung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gefördert werden. Darüber hinaus kann die Einrichtung **eines gemeindlichen Verfügungsfonds** gefördert werden.
- (2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1. Für den gemeindlichen Verfügungsfonds nach Abs. 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen der Nr. 17.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN STADTUMBAU WEST 21.1 Rückbau durch die Eigentümer

- (1) **Der Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch den Eigentümer kann gefördert werden.** wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - (a) Alternative Nach- und Umnutzungen sind mittelfristig nicht realisierbar.
  - (b) Die für eine Nach- und Umnutzung anzusetzenden Kosten würden die Kosten eines Neubaus einschließlich der Kosten für den Rückbau überschreiten.
  - (c) Das für den Rückbau vorgesehene Gebäude hat keine baukulturelle und/oder stadtbildprägende Bedeutung.



- (d) Der Zustand des für den Rückbau vorgesehenen Gebäudes beeinträchtigt wesentlich die städtebauliche Situation in der Umgebung des Gebäudes.
- (e) Zwischen Gemeinde und Eigentümer wird ein verbindliches Zwischen- oder Nachnutzungskonzept mit mindestens einer einfachen Begrünung einschließlich der Lastenregelung zur Verkehrssicherung und Bewirtschaftung vereinbart.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN STADTUMBAU WEST 21.1 Rückbau durch die Eigentümer

- (2) Zuwendungsfähig sind die Rückbauausgaben nach Absatz 1 unter Abzug der Verwertungserlöse sowie zusätzlich die Ausgaben der Baunebenkosten, die Ausgaben für Altlastenuntersuchungen, die Ausgaben für behördliche Genehmigungen, die Ausgaben zum Rückbau technischer Infrastruktur, soweit sie vom Eigentümer zu übernehmen sind. Die Ausgabenerstattung an den privaten Grundstückseigentümer beträgt *höchstens 50 v. H.* der Gesamtkosten (*Kappungsgrenze*), die sich *unter Einbeziehung der nicht förderfähigen Buchwerte in die Gesamtrechnung* ergeben. Der Nachweis der Buchwerte erfolgt in geeigneter Form (z. B. durch Bestätigung des verantwortlichen Prüfers). Für die Freimachung des Gebäudes gilt Nr. 10.2. Es sind 50 % der Ausgaben, *höchstens 60 € je qm für die Zwischen- und Nachnutzung als begrünzte Fläche* zuwendungsfähig.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN STADTUMBAU WEST 21.1 Rückbau durch die Eigentümer

- (3) Der Städtebauausschuss ist zusammen mit dem dazugehörenden gemeindlichen Kofinanzierungsanteil auf der Grundlage eines Stadtumbauvertrages an den Eigentümer als Letztempfänger der Zuwendung weiterzuleiten.



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN STADTUMBAU WEST 21.2 Rückbau durch die Gemeinden

- (1) Der Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich des dafür notwendigen Grunderwerbs durch die Gemeinden kann in folgenden Fällen gefördert werden:
  - (a) Das Grundstück wird im Wege der Zwangsversteigerung erworben und soll künftig einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden.
  - (b) Das Grundstück ist nicht nur mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut und das freizulegende Grundstück soll künftig einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden.
  - (c) Das Grundstück ist nicht nur mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut und das freizulegende Grundstück soll zukünftig privaten Nutzungen zugeführt werden (Zwischenerwerb).



## FÖRDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN STADTUMBAU WEST 22. Handlungsfelder, Fördergegenstände

- (1) Nach Maßgabe der Teile I, II, III können die Leistungen von Beauftragten zur Abwicklung und Abrechnung der Maßnahmen sowie von Einzelmaßnahmen in den folgenden Handlungsfeldern gefördert werden:
  - (b) Die Verbesserung öffentlicher Räume, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen.
  - (c) Die soziale und kulturelle Infrastruktur mit Ausnahme der technischen Infrastruktur zur Anpassung der städtischen Infrastruktur und zur Sicherung der Grundversorgung.
  - (d) Die Aufwertung und der Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes.



## FÖRDERVERFAHREN 27. Bewilligung, Zweckbindung

- (2) Werden bei Untersuchungen, Planungen und Wettbewerben keine beweglichen Gegenstände beschafft, so endet die Zweckbindungsfrist der bewilligten Mittel mit der Vorlage des Ergebnisses. Soweit EU-Recht nicht entgegensteht, gelten im Übrigen für die zeitliche Bindung des Verwendungszwecks folgende Fristen ab Fertigstellung bzw. Anschaffung:
  - (a) **20 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von mehr als 375.000 €;**
  - (b) **10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von bis zu 375.000 €;**
  - (c) **5 Jahre für bewegliche Gegenstände und für Ersteinrichtungen.**



## FÖRDERVERFAHREN 27. Bewilligung, Zweckbindung

- (3) Im Falle der **Weiterleitung** von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nr. 12 VVG zu § 44 LHO **in der Form von Zuwendungsbescheiden und/oder Zuwendungsverträgen** haben die Gemeinden (GV) als Erstempfänger den Letztempfängern der Zuwendungen aufzugeben, **die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen – insbesondere ANBest-P – zu beachten**. Von den Letztempfängern der Zuwendungen ist der Verwendungsnachweis regelmäßig in qualifizierter Form durch die Vorlage von Büchern und Belegen zu führen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Erstempfänger der Zuwendungen.



## FÖRDERVERFAHREN 29. Verwendung

Für die städtebaulichen Einzelmaßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahmen und für die städtebaulichen Einzelvorhaben ist der Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3 der Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO der Bezirksregierung vorzulegen. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist **nach jeweils drei Jahren seit der ersten Bewilligung ein Zwischennachweis** zu führen, wenn ein Schlussverwendungsnachweis innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren seit der ersten Bewilligung nicht möglich ist. Die Vorlagefrist für den Zwischennachweis richtet sich nach Nr. 7.1 ANBest-G. In Weiterleitungsfällen an Dritte nach Nr. 27 Abs. 3 ist von den Letztempfängern der Zuwendungen gegenüber den Erstempfängern der Zuwendungen der Verwendungsnachweis in qualifizierter Form durch die Beifügung von Büchern und Belegen zu führen.



## FÖRDERVERFAHREN 30. Einnahmen, Wertausgleich

- (1) Zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Nr. 6 sind vorrangig vor den Fördermitteln **zur Deckung der Gesamtausgaben** einzusetzen. Diese Einnahmen – mit Ausnahme von Zweckspenden und Beiträgen des geförderten Eigentümers sowie Zuwendungen kommunaler Gebietskörperschaften zur Ersetzung der kommunalen Komplementärfinanzierung, soweit ein Eigenanteil von 10 v. H. verbleibt – mindern die Gesamtausgaben und sind Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage). Sie wirken sich zuschussmindernd bei der städtebaulichen Einzelmaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme aus. Die Einnahmen sind bei der Antragstellung im Voraus zu berechnen oder zu schätzen.



## FÖRDERVERFAHREN 30. Einnahmen, Wertausgleich

- (2) Werden durch den Einsatz der zweckgebundenen Einnahmen nach Absatz 1 Zuschüsse frei und ***können die freigewordenen Zuschüsse nicht innerhalb der Maßnahme erneut zweckentsprechend verwendet werden***, so sind diese (ohne gemeindlichen Eigenanteil) innerhalb der Zweimonatsfrist an das Land zurückzuzahlen.



## FÖRDERVERFAHREN

### 31.1 Abschluss, Gesamtrechnung

- (1) Eine Gesamtmaßnahme ist fördertechnisch abgeschlossen, sobald sie durchgeführt ist, sie sich als undurchführbar erweist oder ***die Bezirksregierung sie für beendet erklärt***. Die Gesamtabrechnung ist der Nachweis der Gemeinde, dass alle Einnahmen erfasst und ausgeschöpft wurden und die Mittel zweckentsprechend eingesetzt worden sind.



## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 33. Ausnahmen

- (2) Ausnahmen von den Nrn. 6 Abs. 2 Buchstabe b, 11.3 Abs. 2 Satz 3 sowie 27 Abs. 2 Buchstaben a und b können im Einzelfall zugelassen werden, sofern städtebauliche Maßnahmen durch ***bürgerschaftliches Engagement*** und ***Stiftungen*** im gemeinnützigen Sinne getragen werden; in Fällen der Nr. 27 Abs. 2 frühesten nach sechs Jahren. Zur Stützung der Investitionen dieser Maßnahmen ***kann die betriebliche Anlaufphase bis zu drei Jahren*** gefördert werden. Die Entscheidung trifft das Ministerium.
- (3) ***Handelt es sich um Maßnahmen des EFRE-Programms (Strukturfondsmittel der EU in der Förderperiode 2007 bis 2013) bedarf die Ausnahme des Ministeriums der Einwilligung der Verwaltungsbehörde.***



**VIELEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**





## Impressum

Informationsveranstaltungen Förderrichtlinien  
Stadterneuerung 2008

Ergänzungsdokument Power Point-Folien MBV

[Ergebnisprotokoll](#)

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Frank Schulz  
Dipl.-Ing. David R. Froessler



Innovationsagentur Stadtumbau NRW  
Talstraße 22-24  
D - 40217 Düsseldorf

Fon: 0211 - 5 444 866  
Fax: 0211 5 444 865

eMail: [info@StadtumbauNRW.de](mailto:info@StadtumbauNRW.de)  
Web: [www.StadtumbauNRW.de](http://www.StadtumbauNRW.de)

[Düsseldorf, April 2009](#)